S a t z u n g

über die Benutzung des Saales und der Küche im 1. Obergeschoß des städtischen Gebäudes "Haus am Lindenbaum", Fallerstr. 11 in Mendig - nachstehend Räume genannt -

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der heute geltenden Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Nutzung

(1) Die Räume dienen in erster Linie eigenen Zwecken der Stadt Mendig.

(2) Auf Antrag können die Räume Privatpersonen für Familienfeiern (Geburtstags-, Hochzeits- und Jubiläumsfeiern, keine Polterabende) und Vereinen, Verbänden, Parteien und Firmen zur Durchführung von Veranstaltungen (Matinees, Schachturniere, Ausstellungen, Jubilar-Ehrungen usw.), nicht aber für Mitgliederversammlungen sowie Veranstaltungen mit Tieren zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung besteht nicht.

(4) Eine Übertragung der Rechte aus dieser Satzung ist nur mit Zustimmung des Stadtbürgermeisters zulässig.

§ 2

Vergabe

Benutzungsanträge sollen möglichst mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt schriftlich gestellt werden. Dabei ist die Art der Veranstaltung anzugeben. Bei mehreren Anträgen für den gleichen Termin erhält grundsätzlich der erste Antragsteller die Benutzungserlaubnis. Im übrigen entscheidet der Stadtbürgermeister, wem er die Räume überläßt.

§ 3

Gebühren

Für die Benutzung der Räume werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4

Haftung

(1) Die Stadt überläßt die Räume, die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen

und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Einrichtungen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Haftung der Stadt für die Benutzung der Räume richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Eigentums.

(3) Für Beschädigungen, die durch die Benutzung entstehen, haftet der jeweilige Benutzer.

§ 5

Benutzung

(1) Vor der Benutzung ist der Stadt eine Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume haftet. Eine Ablehnung dieser Person behält sich die Stadt vor.

(2) Der Benutzer trägt die Verantwortung für seine Gäste.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet

die Räume und deren Einrichtungen unter Beachtung der erforderlichen Rücksichtnahme pfleglich zu behandeln

die Räume in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen

Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sofort und unaufgefordert der Stadt oder deren Beauftragten anzuzeigen. Er haftet für die Beseitigung der Mängel bzw. für den Ersatz

Strom, Wasser und Heizung sparsam zu gebrauchen

technische Einrichtungen nur von den verantwortlichen Personen bedienen zu lassen.

(4) Die dem Veranstalter ausgehändigten Schlüssel sind am Tag nach der Veranstaltung dem Stadtbürgermeister oder seinem Beauftragten abzugeben. Dabei wird sich dieser vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen überzeugen.

(5) Das Mitbringen von Tieren in die zur Benutzung übergebenen Räume ist untersagt.

§ 6

Reinigung

Die Räume werden von der Stadt in sauberem Zustand übergeben. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und die Einrichtungen einschl. der Kücheneinrichtung im selben Zustand wieder zu übergeben, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befunden haben.

- 3 -

§ 7

Hausordnung

Der Stadtbürgermeister und seine Stellvertreter oder deren Beauftragte üben Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Satzung durch die Benutzer und deren Gäste können zu zeitweiligem oder dauerndem Ausschluß von der Benutzung führen.

§ 9

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch ~~die Stadt.~~ x) Sie werden schriftlich festgelegt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mendig, den 31. 7. 1987

Stadt Mendig
Verbandsgemeinde Mendig

Stadtbürgermeister

x) den Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Räume im städtischen Gebäude "Haus am Lindenbaum", Fallerstr. 11

Gebührenordnung

gemäß § 3 der Satzung über die Benutzung der Räume

1. Die Mietgebühr für die Benutzung der Räume beträgt je Veranstaltung 50,-- DM.

~~2. Bei der Benutzung für kommerzielle Zwecke, erhöht sich die Gebühr um 50%.~~

2. In der Gebühr sind die Gebühren für Heizung, Strom und Wasser eingeschlossen.

3. Die festgesetzte Gebühr ist zahlbar bei Erteilung der Benutzungserlaubnis.

4. Die Zahlungen haben zu erfolgen auf die Konten der Verbandsgemeindekasse bei der Kreissparkasse, der Volksbank oder der Post.

1. Änderung der Anlage

zur Satzung über die Benutzung der Räume im städtischen Gebäude „Haus am Lindenbaum“, Fallerstrasse 11 in Mendig

vom

Der Stadtrat von Mendig hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO) folgende Änderung der Anlage zur Satzung über die Benutzung der Räume im städtischen Gebäude „Haus am Lindenbaum“, Fallerstrasse 11 in Mendig beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Nr. 1 der Anlage zur Satzung über die Benutzung der Räume im städtischen Gebäude „Haus am Lindenbaum“ erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Benutzung der Räume beträgt pro Veranstaltungstag **100,00 Euro**

Artikel II

Die Änderung der Anlage zur Satzung über die Benutzung der Räume im städtischen Gebäude „Haus am Lindenbaum“. Fallerstrasse 11 in Mendig tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mendig, den 27.05.2008

Achim Diensberg
Stadtbürgermeister